

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.IV/1-117/122-1964.

Wien, am 14. April 1964

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,
mit dem die niederöster-
reichische Abgabenordnung
abgeändert wird.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 14. APR. 1964
Zl.: 592 Fin.- Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Gemäß Art.I Z.10 der Finanzausgleichsnovelle 1964, BGBl.Nr.263/1963, wird die Regelung des Verfahrens hinsichtlich der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer der Landesgesetzgebung insoweit überlassen, als nicht bundesgesetzliche Vorschriften in Kraft stehen.

Gemäß Art.II der Finanzausgleichsnovelle 1964 sind die Bundesländer ermächtigt, Verfahrensvorschriften auf dem Gebiete der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer mit dem Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr.194/1961, in Kraft zu setzen.

Hiedurch ist die Möglichkeit geschaffen, eine durch das Inkrafttreten der Bundesabgabenordnung entstandene Gesetzeslücke - Verfahrensregelung hinsichtlich Grundsteuer und Lohnsummensteuer - im Wege der Landesgesetzgebung zu schließen.

Auf Grund der angeführten Ermächtigung sollen daher durch Novellierung des § 1 der niederösterreichischen Abgabenordnung, LGBl.Nr.142/1963, die Bestimmungen dieses Gesetzes als Verfahrensvorschriften für die Grundsteuer und die Lohnsummensteuer insoweit, als nicht bundesgesetzliche Vorschriften in Kraft stehen, für anwendbar erklärt werden (Art.I Z.1 und 2).

Zur Erzielung einer Verwaltungsvereinfachung erscheint es zweckmäßig, in Anlehnung an § 195 der Bundesabgabenordnung in die niederösterreichische Abgabenordnung eine Bestimmung aufzunehmen, wonach Steuermeßbeträge und Zerlegungsanteile den Abgabenbescheiden auch dann zugrundegelegt werden können, wenn die Meß- und Zerlegungsbescheide noch nicht rechtskräftig geworden sind